

In der Senatssitzung am 2. Juli 2024 beschlossene Fassung

Senatskanzlei

Senator für Angelegenheiten
der Religionsgemeinschaften

26.06.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.07.2024

„Zuwendung zur Finanzierung von Planungsmitteln zur Herrichtung des Jüdischen Friedhofes“

A. Problem

Die Jüdische Gemeinde im Land Bremen stößt auf ihrer vorhandenen Friedhofsfläche zwischen H.-H.-Meier-Allee und Beckfeldstraße an ihre Kapazitätsgrenzen. Die aktuell noch freien Grabstellen werden aufgrund der hohen Altersstruktur der Gemeindemitglieder voraussichtlich kurzfristig belegt sein. Dies hat zur Folge, dass dann keine Beerdigungen nach jüdischem Ritus, welcher eine Wiederbelegung von Grabstätten nicht erlaubt, in Bremen mehr möglich wären. Die Jüdische Gemeinde hat daher zur Erweiterung des Friedhofes um ca. 800 Grabstellen das an den bestehenden Friedhof angrenzende Teilgrundstück in der Beckfeldstraße Ende 2022 erworben. Der Kaufvertrag verpflichtet die Jüdische Gemeinde, die Friedhofserweiterung innerhalb von sieben Jahren abzuschließen.

Auf Grund der rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen sowie im Blick auf die historische, politische und moralische Verantwortung des deutschen Volkes für seine jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sieht sich die Freie Hansestadt Bremen in der Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass auch in Zukunft Bestattungen nach den Vorschriften der jüdischen Religionslehre in Bremen vorgenommen werden können.

Der Anspruch auf einen eigenen Friedhof besteht:

- nach dem Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen (Brem.GBl. 2001, S. 473) Artikel 3, Friedhöfe, Absatz 2 Recht der Jüdischen Gemeinde zur Anlage neuer Friedhöfe und Erweiterung bestehender.
- nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 303), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) § 1 (3) sind die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts befugt, eigene Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten.

Nach der jüdischen Religionslehre darf eine Wiederbelegung von Grabstätten nicht vorgenommen werden. Es besteht das „ewige“ Ruherecht bis zur körperlichen Auferstehung. Nicht nur die Ruhedauer, sondern auch die Friedhofsgestaltung unterscheiden sich von anderen Bremer Friedhöfen, so z.B. die Ausrichtung der Gräber nach Jerusalem und die Bettung der Gräber in Grasflächen.

Die Senatskanzlei, von der das Projekt Erweiterung des jüdischen Friedhofs nach Übernahme von SKUMS seit Mai 2022 koordiniert wird, hat die Baufachtechnische Zuwendungsprüfung (BZP) im Referat Q 12 – Staatlicher Hochbau und Immobilienwirtschaft beim Senator für Finanzen mit der Begleitung des Projekts beauftragt.

Die Jüdische Gemeinde hat der Senatskanzlei im November 2021 eine auf den 22.10.2021 datierte Kostenannahme des beauftragten Architektenbüros für die Herrichtung des zu erweiternden Friedhofs übersandt. Am 02.08.2023 wurden die Planunterlagen an die SK und die BZP übermittelt. Der Prüfbericht der BZP vom 24.10.2023 ergab einen Kostenbedarf von 2.049.411,82 EUR brutto für die Herrichtung der Friedhofsfläche und die vorbereitenden Maßnahmen zum Neubau der Kapelle sowie 834.578,82 EUR brutto für Neubau der Kapelle.

Bei Bauprojekten gibt es insgesamt 9 Leistungsphasen, die in § 3 der HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieursleistungen) definiert sind. Eine Baugenehmigung liegt seit dem 15.02.2024 vor. Für die Weiterführung des Projektes sind finanzielle Verpflichtungen für die bauliche Umsetzung und weiterführenden Planungsleistungen (ab Leistungsphase 5) der Friedhofsfläche einzugehen.

B. Lösung

Zur Fortführung des Projektes hat die Jüdische Gemeinde am 31.01.2024 zunächst einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Planungsmittel für die Leistungsphasen 5 bis 9 in Höhe von 306.978,76 EUR gestellt. Die beantragten Planungsleistungen eines Nebengebäudes in Höhe von 12.943,78 EUR werden von der SK als nicht zuwendungsfähig angesehen. Aufgrund der Dringlichkeit der Fortführung des Projektes und unter dem Gesichtspunkt einer Einzelfallentscheidung, wurde, abweichend vom Standardverfahren (Bewilligung der Fördermittel für die Gesamtbaumaßnahme (Mittel für die bauliche Umsetzung, Planungsmittel)), mit dem Senator für Finanzen abgestimmt, die Planungsmittel für die Leistungsphase 5 ‚Ausführungsplanung‘ und Leistungsphase 6 ‚Vorbereitung der Vergabe‘ vorgezogen zu bewilligen. Die Honorarkosten für die Planung der Leistungsphasen 7 - 9 nach HOAI (Mitwirken bei der Vergabe, Objektüberwachung, Objektbetreuung) sind an die bauliche Umsetzung gekoppelt und können nur mit der Bewilligung der Gesamtbaumaßnahme beschieden werden. Die Jüdische Gemeinde hat die beantragten Planungsmittel durch das Architekturbüro Tilgner und Grotz auf die Leistungsphasen 5 und 6 anpassen lassen, sodass ein Bedarf in der Höhe von 136.781,43 EUR besteht.

Im Laufe der Ausführung der Leistungsphasen 1 bis 4 wurde von der Zuwendungsempfängerin ein Mehrbedarf von Planungsmitteln angezeigt. Kostensteigerungen haben bei der Tragwerksplanung, den Fachplanungen der Heizung-, Sanitär- und Elektrotechnik, Aufschüttungskonzept zu einem erhöhten Bedarf an Planungsmitteln geführt. Es fehlte zudem ein Brandschutzkonzept. Eine Prüfung der Unterlagen erfolgte durch die BZP. Die dafür notwendigen Planungsmittel wurden am 08.06.2024 per Änderungsbescheid in der Höhe von 147.347,91 EUR durch die Senatskanzlei beschieden. Der Mittelabfluss in der Höhe von 11.983,64 EUR für zusätzliche Gutachten und Brandschutzkonzepte steht noch aus.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst die Planungsmittel für die Erweiterung der Friedhofsfläche als auch den Neubau der Kapelle der Leistungsphasen 5 und 6 in Höhe von

136.781,43 EUR im Haushalt der SK bereitzustellen und damit den Beginn der Baumaßnahmen zur Herrichtung des neuen Jüdischen Friedhofes der Jüdischen Gemeinde in Aussicht zu stellen.

C. Alternativen

Alternativen werden auf Grund der rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen, die bereits unter A. Problem beschrieben worden sind, sowie im Blick auf die historische, politische und moralische Verantwortung des deutschen Volkes für seine jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahme stellen sich wie folgt dar:

Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Finanzierung des Bauprojektes aus zentralen Investitionsmitteln sind zunächst Planungsmittel in Höhe von 148.765,07 EUR (136.781,43 EUR für die Planungsmittel der Leistungsphasen 5 und 6 und 11.983,64 EUR für die erhöhten Planungsmittel der Leistungsphasen 1 bis 4) zu vergeben und in dem Haushalt der SK, Produktgruppe 03.02.01 bei der Finanzposition 0020/821 00-0 bereitzustellen.

Eine Finanzierung aus den Eckwerten des Produktplans 03 Senat/Senatskanzlei ist nach Auffassung der Senatskanzlei nicht möglich. Um eine Belastung aller Ressorthaushalte zu vermeiden, wird die Bereitstellung der Mittel ausnahmsweise aus dem Haushalt des Senators für Finanzen vorgenommen. Dies erfolgt aus der Haushaltsstelle 0986.121 19-6 „Gewinne aus Beteiligungen an sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen“.

Da in entsprechender Höhe verbindlich zugesagte Einnahmen voraussichtlich erst im Laufe des weiteren Haushaltsjahres eingehen werden und die Zuwendung an die jüdische Gemeinde umgehend erfolgen muss, ist eine Zwischenfinanzierung aus den Mitteln der Senatskanzlei, von der Haushaltsstelle 0020.53120-7 „Durchführung von Bürgerveranstaltungen“, erforderlich.

Nach erfolgter Mittelvereinnahmung erfolgt die Mittelbereitstellung bei der Haushaltsstelle 0020.821 00-0 „Planungskosten für Friedhofserweiterung jüdische Gemeinde“ mit Deckung durch die Haushaltsstelle 0986.121 19-6 „Gewinne aus Beteiligungen an sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen“.

Die Umsetzung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Belange werden nicht gesehen. Auf der künftigen Friedhofsfläche werden jüdische Männer, Frauen und Kinder aller Altersklassen beerdigt. Die Planungsleistungen ergeben keine Auswirkungen auf den Klimacheck.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Mittelbedarf im Landeshaushalt zur Kenntnis und stimmt dem dargestellten Verfahren zur Finanzierung der Planungs- und Errichtungskosten der Leistungsphasen 5 – 6, sowie der Erhöhung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4, zur Weiterführung des Bauvorhabens zur Erweiterung des Jüdischen Friedhofes unter der Voraussetzung der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu.
2. Der Senat bittet die Senatskanzlei über den Senator für Finanzen, die erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land) einzuholen.